



Geschlechtsspezifische Verfolgung – Warum sind die Hürden in der Praxis so hoch, um Schutz zu erhalten?

Rechts-
grundlagen

Asylrechtliche
Prüfung

Voraussetzungen
Flüchtlingsschutz

Rechtsprechung

Fallgruppen

To Do...



Rechtsgrundlagen

Asylgesetz (AsylG)

Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

»Istanbul Konvention« (IK)

- mit der Ratifizierung hat sich die Bundesrepublik verbindlich dazu verpflichtet, Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen, einen Beitrag zur Beseitigung ihrer Diskriminierung zu leisten sowie ihre Gleichstellung und ihre Rechte zu fördern
- gilt ausdrücklich für **alle** Frauen unabhängig von deren aufenthaltsrechtlichem Status und ist diskriminierungsfrei umzusetzen, Artikel 4 Abs. 3 IK
- besonderen Bedrohungen von geflüchtete Frauen und Mädchen wird in Art. 59 bis 61 IK Rechnung getragen
- <https://www.proasyl.de/news/istanbul-konvention-umsetzen-schutz-vor-gewalt-auch-fuer-gefluechtete-frauen-und-maedchen/>



Geschlechtsspezifische Verfolgung – Warum sind die Hürden in der Praxis so hoch, um Schutz zu erhalten?

Rechts-
grundlagen

Asylrechtliche
Prüfung

Voraussetzungen
Flüchtlingsschutz

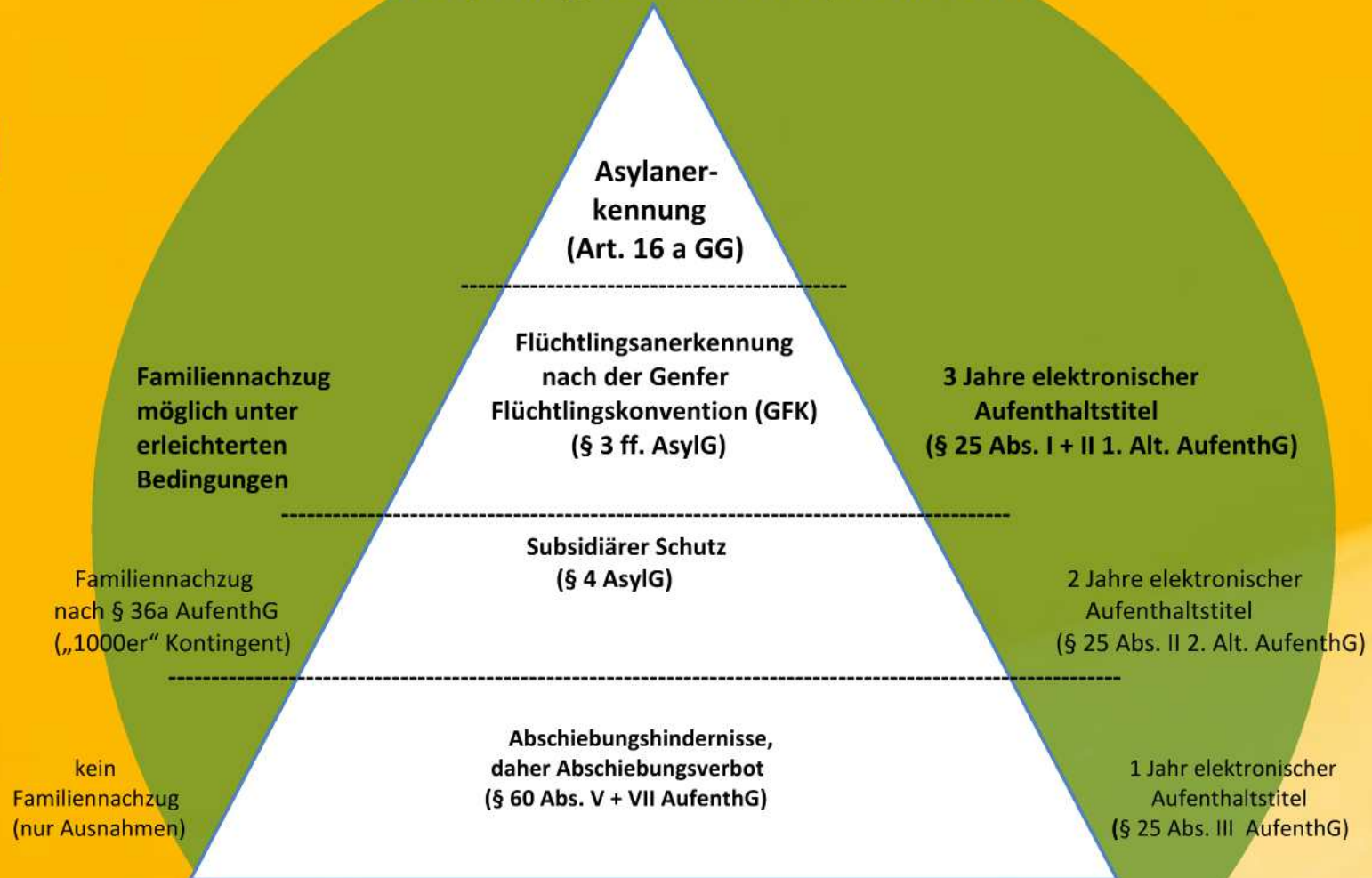
Rechtsprechung

Fallgruppen

To Do...



Statusprüfung des BAMF im Asylverfahren



Entwickelt von Claire Deery, Rechtsanwältin (Stand 22.09.2024)



Geschlechtsspezifische Verfolgung – Warum sind die Hürden in der Praxis so hoch, um Schutz zu erhalten?

**Rechts-
grundlagen**

**Asylrechtliche
Prüfung**

**Voraussetzungen
Flüchtlingsschutz**

Rechtsprechung

Fallgruppen

To Do...

"Merkmal"

„soziale Gruppe“, § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG

Bitte den **2. Halbsatz** beachten:
--> "allein an das Geschlecht anknüpft"

Muss weiteres Merkmal hinzukommen ?

Akteur

Verfolgung auch durch **nichtstaatliche Akteure möglich**, § 3c Nr. 3 AsylG und § 3 e AsylG beachten

Problem: geschlechtsspezifische Verfolgung, insb. durch privat erlittene häusliche Gewalt und Diskriminierung, die im Einklang mit der herrschenden patriarchalischen Gesellschaftsordnung des Herkunftslandes stehen, können im Asylverfahren relevant sein und zur Anerkennung führen, müssen von den Betroffenen jedoch selbst

Voraussetzungen für Flüchtlingsschutz

- Das Setting
- Beweisschwierigkeiten
- alleinstehende Frau in einer patriarchalischen Gesellschaft



Geschlechtsspezifische Verfolgung – Warum sind die Hürden in der Praxis so hoch, um Schutz zu erhalten?

Rechts-
grundlagen

Asylrechtliche
Prüfung

Voraussetzungen
Flüchtlingsschutz

Rechtsprechung

Fallgruppen

To Do...

EuGH, Urte. v. 06.01.2024 - C-621/21



Frauen können soziale Gruppe sein:

1. Art. 10 Abs. 1 Bst. d Qualifikationsrichtlinie [RL 2011/95/EU], der den Verfolgungsgrund der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe regelt, ist im Lichte der Istanbul-Konvention [Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt] auszulegen.
2. Frauen eines Herkunftslandes können je nach den dort herrschenden Verhältnisse auch insgesamt und nicht nur als enger eingegrenzte Gruppe als "bestimmte sozialen Gruppe" im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Bst. d Qualifikationsrichtlinie angesehen werden, wenn sie in ihrem Herkunftsland aufgrund ihres Geschlechts physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexualisierter/sexueller und häuslicher Gewalt, ausgesetzt sind.
3. Bei nicht-staatlicher Verfolgung ist für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß Art. 9 Abs. 3 Qualifikationsrichtlinie ausreichend, wenn entweder zwischen der nicht-staatlichen Verfolgungshandlung oder dem Fehlen von Schutz durch einen Schutzakteur eine Verknüpfung zum Verfolgungsgrund besteht.
4. Der Begriff des ernsthaften Schadens gemäß Art. 15 Bst. a, b Qualifikationsrichtlinie umfasst die tatsächliche Drohung, durch Angehörige der Familie oder Gemeinschaft wegen eines angenommenen Verstoßes gegen kulturelle, religiöse oder traditionelle Normen getötet zu werden oder andere Gewalttaten zu erleiden.

(Leitsätze der Redaktion; Anmerkung: Art. 10 Abs. 1 Bst. d QRL ist in § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG, Art. 9 Abs. 3 QRL ist in § 3a Abs. 3 AsylG und Art. 15 QRL in § 4 Abs. 1 S. 2 AsylG umgesetzt.)



Geschlechtsspezifische Verfolgung – Warum sind die Hürden in der Praxis so hoch, um Schutz zu erhalten?

Rechts-
grundlagen

Asylrechtliche
Prüfung

Voraussetzungen
Flüchtlingsschutz

Rechtsprechung

Fallgruppen

To Do...

Fallgruppen

"**geschlechtsspezifische Verfolgung**" nach der Definition des UNHCR:

- sexuelle Gewalt,
- Bildungsverbot,
- Ehrenmord,
- Zwangsabtreibung,
- Zwangsheirat,
- Zwangssterilisierung
- und Zwangsverstümmelungen
- wie die weibliche Genitalverstümmelung
- sowie Diskriminierung auf Basis des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung.



Verwestlichung

FGM

häusliche
Gewalt

Verwestlichte junge Mädchen

EuGH, Urt. v. 11.06.2024 - C-646/21

1. Art. Artikel 10 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2 der [Qualifikationsrichtlinie] ist dahin auszulegen, dass

je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland Frauen, auch minderjährige, die Staatsangehörige dieses Landes sind und als gemeinsames Merkmal ihre tatsächliche Identifizierung mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern teilen, zu der es im Zuge ihres Aufenthalts in einem Mitgliedstaat gekommen ist, als einer „bestimmten sozialen Gruppe“ zugehörig angesehen werden können, im Sinne eines „Verfolgungsgrundes“, der zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen kann.

2. Art. 24 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass

er es der zuständigen nationalen Behörde verwehrt, über einen von einem Minderjährigen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu entscheiden, ohne das Wohl des Minderjährigen im Rahmen einer individuellen Prüfung konkret bestimmt zu haben.

**Ungleichbehandlung
Iran**

VG Hamburg (Kammer 10), Urteil vom 20.07.2021 – 10 A 5156/18

Behandlung von Frauen im Vergleich zu Männern im Iran

1. Zur Erkenntnislage hinsichtlich der Behandlung von Frauen im Vergleich zu Männern im Iran.
2. Klägerinnen iranischer Staatsangehörigkeit haben einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus § 3 AsylG, wenn es ihnen im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Umstände ihres Einzelfalles ausnahmsweise nicht zumutbar erscheint, sich den im Iran herrschenden rechtlichen und gesellschaftlichen (iranisch-islamischen) und Frauen im Vergleich zu Männern benachteiligenden Regeln zu unterwerfen.

Dies ist dann der Fall, wenn eine weibliche Schutzsuchende infolge des längeren Aufenthalts in Europa in einem solchen Maße in ihrer Identität aufgrund der hiesigen Wertevorstellungen hinsichtlich der Gleichberechtigung von Frauen und Männern geprägt worden ist, dass sie entweder nicht mehr in der Lage wäre oder es ihr nicht mehr zugemutet werden kann, bei einer Rückkehr in den Iran ihren Lebensstil den dort erwarteten Verhaltensweisen und Traditionen anzupassen

Verwestlichte junge Mädchen

EuGH, Urt. v. 11.06.2024 - C-646/21

1. Art. Artikel 10 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2 der [Qualifikationsrichtlinie] ist dahin auszulegen, dass

je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland Frauen, auch minderjährige, die Staatsangehörige dieses Landes sind und als gemeinsames Merkmal ihre tatsächliche Identifizierung mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern teilen, zu der es im Zuge ihres Aufenthalts in einem Mitgliedstaat gekommen ist, als einer „bestimmten sozialen Gruppe“ zugehörig angesehen werden können, im Sinne eines „Verfolgungsgrundes“, der zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen kann.

2. Art. 24 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass

er es der zuständigen nationalen Behörde verwehrt, über einen von einem Minderjährigen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu entscheiden, ohne das Wohl des Minderjährigen im Rahmen einer individuellen Prüfung konkret bestimmt zu haben.

**Ungleichbehandlung
Iran**

Fallgruppen

"**geschlechtsspezifische Verfolgung**" nach der Definition des UNHCR:

- sexuelle Gewalt,
- Bildungsverbot,
- Ehrenmord,
- Zwangsabtreibung,
- Zwangsheirat,
- Zwangssterilisierung
- und Zwangsverstümmelungen
- wie die weibliche Genitalverstümmelung
- sowie Diskriminierung auf Basis des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung.



Verwestlichung

FGM

häusliche
Gewalt

**VG Sigmaringen, Urteil vom 21.03.2024 - A 14 K 3836/21 -
<https://www.asyl.net/rsdb/m32357>**

Mädchen droht in Sierra-Leone Genitalverstümmelung/-
beschneidung:

1. Unbeschnittene Mädchen bzw. minderjährige Frauen werden in Sierra Leone grundsätzlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Opfer weiblicher Genitalverstümmelung/-beschneidung (auch: "Female Genitale Mutilation/Cutting", kurz: "FGM/C").
2. Dies gilt aufgrund der hohen Verbreitung - auch in urbanen Gebieten -, des vorherrschenden sozialen Drucks sowie der gesellschaftlichen Stellung der Beschneiderinnen regelmäßig selbst dann, wenn die Eltern der Betroffenen gegen die Beschneidung sein sollten.

Fallgruppen

"**geschlechtsspezifische Verfolgung**" nach der Definition des UNHCR:

- sexuelle Gewalt,
- Bildungsverbot,
- Ehrenmord,
- Zwangsabtreibung,
- Zwangsheirat,
- Zwangssterilisierung
- und Zwangsverstümmelungen
- wie die weibliche Genitalverstümmelung
- sowie Diskriminierung auf Basis des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung.



Verwestlichung

FGM

häusliche
Gewalt

VG Köln, Urteil vom 07.04.2021 - 22 K 7025/18.A -

Leitsatz:

Flüchtlingsanerkennung für Asylsuchende aus Aserbaidschan wegen häuslicher Gewalt:

1. Der Klägerin ist die Flüchtlingsanerkennung zuzuerkennen, da sie von geschlechtsspezifischer Verfolgung durch ihren geschiedenen Mann bedroht ist.
2. Der aserbaidtschanische Staat ist nicht dazu in der Lage, den betroffenen Frauen Schutz vor häuslicher und familiärer Gewalt zu bieten.

Fallgruppen

"**geschlechtsspezifische Verfolgung**" nach der Definition des UNHCR:

- sexuelle Gewalt,
- Bildungsverbot,
- Ehrenmord,
- Zwangsabtreibung,
- Zwangsheirat,
- Zwangssterilisierung
- und Zwangsverstümmelungen
- wie die weibliche Genitalverstümmelung
- sowie Diskriminierung auf Basis des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung.



Verwestlichung

FGM

häusliche
Gewalt



Geschlechtsspezifische Verfolgung – Warum sind die Hürden in der Praxis so hoch, um Schutz zu erhalten?

Rechts-
grundlagen

Asylrechtliche
Prüfung

Voraussetzungen
Flüchtlingsschutz

Rechtsprechung

Fallgruppen

To Do...

Verweis auf Asylverfahren?

§ 31 AufenthG

Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten

(1) 1Die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten wird im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges, vom Zweck des Familiennachzugs unabhängiges Aufenthaltsrecht für ein Jahr verlängert, wenn

1. die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat oder
2. der Ausländer gestorben ist, während die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestand

und der Ausländer bis dahin im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU war, es sei denn, er konnte die Verlängerung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig beantragen. [...]

(2) 1Von der Voraussetzung des dreijährigen rechtmäßigen Bestandes der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des zweijährigen rechtmäßigen Bestandes im Bundesgebiet nach Absatz 1a ist abzusehen, soweit es **zur Vermeidung einer besonderen Härte** erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen, es sei denn, für den Ausländer ist die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen. 2Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn die Ehe nach deutschem Recht wegen Minderjährigkeit des Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung unwirksam ist oder aufgehoben worden ist, wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht oder wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange **das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt ist.**

§ 25 Abs. 4 a und b AufenthG (Opfer von Menschenhandel, Zwangsprostitution etc.)

§ 59 Abs. 7 AufenthG

Links, Leitfäden und Arbeitshilfen:

<https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/geschlechtsspezifische-verfolgung-und-durchsetzung-von-geschlechtsspezifischen-rechten-im-asylverfahren/>

https://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2023/03/Leitfaden_besondere-Schutzbedarfe.pdf

https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/Asylrechtlicher_Leitfaden_fuer_FBS_-_Juristische_Arbeitshilfe.pdf



Geschlechtsspezifische Verfolgung – Warum sind die Hürden in der Praxis so hoch, um Schutz zu erhalten?

Rechts-
grundlagen

Asylrechtliche
Prüfung

Voraussetzungen
Flüchtlingsschutz

Rechtsprechung

Fallgruppen

To Do...